



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

39/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

27. Juni 2025

Ordnung

über die Nutzung des E-Mail-Dienstes

durch Studierende und mit Studierenden

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 27.06.2025

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Einrichtung von E-Mail-Postfächern für Studierende	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Studierenden	3
§ 4	Weiterleitung von E-Mails	4
§ 5	Überlauf des E-Mail-Postfaches	4
§ 6	Nutzung des Postfaches	4
§ 7	Protokollierung	4
§ 8	Backup und Archivierung	5
§ 9	Löschen / Deaktivieren	5
§ 10	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5

Ordnung über die Nutzung des E-Mail-Dienstes durch Studierende und mit Studierenden an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 27.06.2025

Auf Grund von § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 643, 646), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzung des Mediums E-Mail an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) im Hinblick auf die Übermittlung sensibler Daten und den rechtssicheren E-Mail-Verkehr zwischen

- der Hochschulverwaltung und den Studierenden,
- den hauptberuflich Lehrenden und den Studierenden sowie
- den Lehrbeauftragten und den Studierenden.

§ 2 Einrichtung von E-Mail-Postfächern für Studierende

- (1) Für alle Studierenden der HWR Berlin werden mit der Immatrikulation E-Mail-Postfächer von der HWR Berlin eingerichtet, zu deren Nutzung sie verpflichtet sind.
- (2) Die E-Mail-Postfächer werden zentral von der Serviceeinrichtung Informationstechnologie vergeben.
- (3) Die Serviceeinrichtung Informationstechnologie kann zu dieser Ordnung ergänzende IT-Richtlinien erlassen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht und die eigenverantwortliche Verpflichtung, ihr E-Mail-Postfach zu nutzen.
- (2) Mit der Zuweisung von E-Mail-Adressen für die Studierenden gelten Zugänge für die Übermittlung elektronischer Dokumente als eröffnet. Eine Übermittlung ist auch dann zulässig, wenn die Studierenden entgegen ihrer Verpflichtung die E-Mail-Adresse nicht verwenden.
- (3) Die offizielle E-Mail-Kommunikation mit den Studierenden soll ausschließlich über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfächer stattfinden.
- (4) Der Austausch von schutzwürdigen personenbezogenen Daten sowie anderer Daten mit erhöhtem Schutzbedarf per E-Mail soll verschlüsselt erfolgen.

§ 4 Weiterleitung von E-Mails

Die Einrichtung einer automatischen Weiterleitung von E-Mails an externe Postfächer ist unzulässig und wird durch entsprechende technische Maßnahmen unterbunden.

§ 5 Überlauf des E-Mail-Postfaches

(1) Für bereitgestellte Postfächer wird ein Speicherplatz von 2 GB zur Verfügung gestellt. Die Studierenden stellen sicher, dass genügend freie Speicherkapazität für den Empfang neuer E-Mails bereitsteht.

(2) E-Mails an Postfächer ohne freie Speicherkapazität werden abgewiesen.

(3) Es können E-Mails mit einer maximalen Größe (Text und Anhang) von 25 MB versendet werden.

§ 6 Nutzung des Postfaches

(1) Der E-Mail-Zugang ist für alle Kommunikationsvorgänge, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, zu verwenden. Die Studierenden dürfen den E-Mail-Dienst der Hochschule nicht für gewerbliche Zwecke einsetzen.

(2) Die bereitgestellten E-Mail-Adressen dürfen im Rahmen der privaten Kommunikation mit Anbietern kommerzieller Leistungen ausschließlich zum Nachweis des Studierendenstatus genutzt werden.

(3) Es ist untersagt, die E-Mail-Adresse der Hochschule für den öffentlichen Austausch privater Meinungen im Internet zu nutzen, insbesondere sie in der Öffentlichkeit, etwa in Diskussionsforen, anzugeben.

(4) Die private Nutzung der E-Mail-Adresse darf keine rechtswidrigen Inhalte enthalten. Dazu gehören alle Informationen, die gegen persönlichkeits-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, abgerufen, gespeichert oder per E-Mail angefordert oder verbreitet werden. Das Gleiche gilt für pornographische, rassistische, gewaltverherrlichende und verfassungsfeindliche Inhalte. Verstöße führen zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz.

§ 7 Protokollierung

(1) Die Protokolle des Mailsystems werden 60 Tage gespeichert.

(2) Log- und Protokolldaten werden im Zusammenhang mit dem Betrieb von E-Mail-Servern erstellt. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit,
- Schutz vor Missbrauch
- strafrechtliche Nachverfolgung,
- Analyse und Korrektur technischer Fehler,
- Optimierung des Netzes und
- Messung und statistische Auswertung des Gesamtnutzungsvolumens.

(3) Eine Verarbeitung der Daten zur Verhaltenskontrolle findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt. Darunter fallen insbesondere strafrechtliche Verstöße.

(4) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann neben dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

§ 8 Backup und Archivierung

(1) Die Daten in den Postfächern der Studierenden werden von der Serviceeinrichtung Informationstechnologie der HWR Berlin mehrfach (redundant) vorgehalten.

(2) Die Wiederherstellung des Postfaches ist maximal einen Monat rückwirkend möglich.

§ 9 Löschen / Deaktivieren

Das eingerichtete Postfach eines Studierenden wird 120 Tage nach der Exmatrikulation deaktiviert und nach weiteren 30 Tagen gelöscht.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Nutzung des E-Mail-Dienstes durch Studierende und mit Studierenden an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.06.2014“ außer Kraft.